

Daß die Novelle den Satz, wonach der Verfasser sich des Rechtes begibt, das nämliche Werk einem andern in Verlag zu überlassen, gestrichen hat, erklärt sich dadurch, daß diese Frage vom Gesetz über das Urheberrecht behandelt wird. Dieses erklärt als Eingriff in das Urheberrecht (Nachdruck) unter anderem »den neuen Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger dem Verlagsvertrage zuwider veranstaltet«.

Der erste der beiden Paragraphen, die die Novelle über den Verlagsvertrag enthält, schafft also im wesentlichen nichts Neues, sondern paßt lediglich die gesetzliche Definition dem auf Grund des Urheberrechtsgesetzes eingetretenen Rechtszustand an. Wichtige Neuerungen hingegen enthält der zweite Paragraph, der lautet: »Burde über die Anzahl der Auflagen nichts bestimmt, so ist der Verleger nur zu einer Auflage berechtigt. Vor dem Absatz der Auflage darf der Urheber über das Werk nur dann anderweitig verfügen, wenn er dem Verleger eine angemessene Schadloshaltung leistet«. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches lauteten: »Wenn die Zahl der Exemplare bestimmt worden ist, so muß der Verleger zu jeder neuen Auflage die Einwilligung des Verfassers einholen und über die Bedingungen ein neues Übereinkommen treffen«. — »Will der Verfasser eine neue Ausgabe, mit Veränderungen in dem Inhalte des Werkes, veranstalten, so ist darüber ebenfalls ein neuer Vertrag zu schließen. Vor dem Absatze der Auflage aber ist der Verfasser nur dann zu einer neuen Ausgabe berechtigt, wenn er dem Verleger in Rücksicht der vorrätigen Exemplare eine angemessene Schadloshaltung zu leisten bereit ist«. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist also das Verlagsrecht des Verlegers ein ausschließliches und uneingeschränktes, unbegrenztes. Grundsätzlich kann daher der Verleger beliebig viele Auflagen veranstalten, sein Verbielfältigungsrecht erstreckt sich im Zweifel auf beliebig viele Auflagen. Nur wenn im Verlagsvertrag die Zahl der anzufertigenden Exemplare ausdrücklich angegeben ist, erlischt das Verlagsrecht nach vollständigem Absatz dieser Exemplare, und der Verleger muß, wenn er eine neue Auflage veranstalten will, mit dem Urheber einen neuen Verlagsvertrag abschließen. Die Novelle hat sich nun auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt: Das unbegrenzte Verlagsrecht wird beseitigt, der Verleger hat grundsätzlich und im Zweifel — also auch dann, wenn im Verlagsvertrag über die Anzahl der Exemplare nichts bestimmt ist — das Recht zu nur einer Auflage erworben. Dagegen bleibt es hinsichtlich des Urhebers beim alten Rechtszustand; der Autor kann nämlich auch vor dem Absatz der ganzen ersten Auflage eine neue veranstalten, wenn er dem Verleger »angemessene Schadloshaltung« leistet, wobei die Worte »in Rücksicht der vorrätigen Exemplare« gestrichen wurden, damit bei der Bemessung der Entschädigung des Verlegers auch auf sonstige für diesen wichtige Umstände Bedacht genommen werden kann.

Im übrigen gibt die Textierung der Novelle zu manchen Zweifeln Anlaß. So hat — um nur eine einzige Frage zu erwähnen — das Bürgerliche Gesetzbuch dieses Recht des Autors, vor Absatz der Auflage eine neue Ausgabe zu veranstalten, ausdrücklich auf den Fall beschränkt, daß er »Veränderungen in dem Inhalte des Werkes« vornehmen will, und eben deshalb zwischen »Auflage« und »Ausgabe« unterschieden. Die Novelle jedoch sagt ganz allgemein: »Vor dem Absatz der Auflage darf der Urheber über das Werk nur dann anderweitig verfügen . . .«. Freilich begründen die Motive diesen Satz damit, daß sie sagen, es solle dem idealen Interesse des Urhebers an der Möglichkeit der Ergänzung und Verbesserung seines Werkes Rechnung getragen werden. Im Gesetzestext aber kommt von »Ergänzung« und »Verbesserung« nichts vor, vielmehr sind die Worte der Novelle »über das Werk anderweitig verfügen« so allgemein und unklar, daß sie einfach jede Deutung zulassen und in der Praxis zu einer völligen Aufhebung des Verlagsrechtes führen könnten.

Wie vorzüglich und zweckentsprechend viele, ja vielleicht die meisten der Neuerungen der Novelle zum österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuch sein mögen, an den Reformen hinsichtlich des Verlagsvertrags wird man wohl kaum besondere Freude haben können. Wir erwarten ja in Österreich nach dem Kriege einen lebhaften Aufschwung unseres gesamten Wirtschaftslebens, der

sicherlich auch dem Verlagsbuchhandel zugute kommen wird. Die österreichische Verlagsproduktion wird sich gewiß ganz beträchtlich erhöhen und damit auch das Bedürfnis nach einer eingehenden, die wichtigsten Punkte genau und eindeutig regelnden Normierung des Rechts des Verlagsvertrags, die die Interessen der Autoren und Verleger gleichmäßig berücksichtigt und nicht eine Quelle neuer Streitigkeiten schafft, sondern diese überflüssig macht und verhütet. Und wenn die Verfasser der Novelle der Meinung waren, der Verlagsvertrag könne nur in einem Sondergesetz befriedigend geregelt werden, so können wir nur hoffen, daß dieses Sondergesetz in absehbarer Zeit zustande kommt, nachdem der Gesetzgeber vorher allen beteiligten Kreisen reichliche Gelegenheit geboten hat, ihre Meinung und ihre Wünsche bekanntzugeben. Daß dabei auch die Vorschriften des deutschen Gesetzes und die Erfahrungen der deutschen Praxis weitestgehende Berücksichtigung werden finden müssen, versteht sich schon im Interesse der Schaffung einer möglichst vollständigen Rechtsgleichheit zwischen dem Deutschen Reich und Österreich auch auf diesem Gebiete von selbst.

Ostermeßgedanken

annes ald'n Sordimenders.

De Ostermesse un so weiter
Stimmt ännen Buchknecht felt'n heiter,
Denn wingt nach Arbeit sonst wohl Lohn —
D'r Buchknecht merkt nich viel d'r von.
Da steeht un ächt un lamendiert'r,
Da disboniert un remiddiert'r,
Un wenn d'r Dag d'r Ruhe gommt,
Dann heest's: nu zahle! — awer brombt!
Ja, ja, d'r Weldgrieg, der sonst rein'gend
Un Gegensätze hibsch verein'gend
Viel Gudes schuf droh manch'm Weh:
D i e r besserte er nisch — nu nee!
Hier trägt m'r 's alde Joch geduldig,
Bezahlt — (un bleibt ooch een'ges schuldig!)
Un krimmt un windet wie an Worm
Sich vor dem beesen Word »gonform?!«
Statt mit Franzosen, Ruff'n, Bridden
Wird mit Verlegern 'rumgestridden,
Die stets im Reich un owendrein
Oft einichts- un gesiehlos sein!
Gurz! — sieht m'r draußen — stolz an Sinnen —
De Brieder Schlacht uff Schlacht gewinnen —
Beim Sordimender geht — ei je! —
's Gewinnen, ach! r e c h d beh ä beh!

Otto Wend.

Kleine Mitteilungen.

Das Quittungstempelgesetz vor der Steuerkommission des Reichstags. — Die Steuerkommission des Reichstags beschäftigte sich in ihrer Mittwochssitzung mit dem Quittungstempelsteuergesetz. Der Reichsschatzsekretär führte aus: Die Quittungssteuer sei am meisten angegriffen worden wegen der Belästigung. Aber der Fixstempel sei leicht zu tragen. Der Einwand, daß durch den Quittungszwang eine gewisse Rechtsunsicherheit geschaffen werde, sei zuzugeben, aber die Belästigung im kleinen und mittleren Verkehr sei nicht so groß durch die Freilassung der Käufe unter 10 M. Vielleicht könne man auch die Grenzen höher setzen oder Ausnahmen zulassen. Bei der technischen Durchführung würden sich manche Pladereien vermeiden lassen. Zu einem vom Abgeordneten Müller-Fulda vorgelegten Umsatzsteuerantrag, der für jede Zahlung über verkaufte oder gelieferte Waren eine mit 10 S für je 1000 M zu versteuernde Quittung bei Beträgen über 50 M einführen will, nahm der Staatssekretär noch keine Stellung. Der Antrag wolle nur den Warenumsatz, die Vorlage den gesamten Zahlungsverkehr erfassen. Der Ausschuß einigte sich dahin, zunächst über den Antrag Müller-Fulda zu beraten, durch dessen Annahme die Regierungsvorlage erledigt sein würde. Vom Zentrum wird der Antrag begründet. Der Antrag enthalte wesentlich niedrigere Sätze für den kleinen Verkehr. Er verringere die Belästigung auf ein Mindestmaß. Ein Regierungsvertreter wies auf die Schwierigkeiten hin. Man müßte neues Personal einstellen, während die Behörden schon jetzt Beamtenmangel leiden. Man müßte einen Kataster einrichten, denn in Wahrheit handle es sich um eine neue direkte Steuer. Wie solle der Umsatz festgestellt werden und wie solle der Käufer wissen,